

Volkvertretungen. Die Festlegungen im Artikel 81 sind die Konsequenz aus den Verfassungsgrundsätzen der Artikel 2 und 5. Gleichzeitig basieren seine Bestimmungen auf den Grundsätzen über die Leitung der Volkswirtschaft (Artikel 9), über die Rechte und gesellschaftlichen Funktionen der Gemeinschaften der Bürger (Artikel 41 bis 43) sowie für den Aufbau und das System der staatlichen Leitung (Artikel 47).

1. *Nach Absatz I sind die örtlichen Volkvertretungen die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den jeweiligen territorialen Einheiten der Deutschen Demokratischen Republik.* In ihnen und durch sie üben die Bürger in der Gemeinde, der Stadt, dem Kreis beziehungsweise Bezirk ihre politische Macht aus. Jede dieser Volkvertretungen ist Bestandteil des Gesamtsystems der Volkvertretungen von der Volkskammer bis zu jeder Gemeindevertretung und nimmt in diesem System einen bestimmten Platz ein. In den örtlichen Volkvertretungen und durch ihre Tätigkeit wird die praktische Zusammenarbeit aller politischen Kräfte, aller Klassen und Schichten des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei bei der Gestaltung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens in jeder Gemeinde, jeder Stadt, jedem Kreis und jedem Bezirk in der Form staatlicher Machtausübung verwirklicht. Als gewählte Organe der Staatsmacht sind sie in ihrem örtlichen Bereich die Grundlage des örtlichen Systems der Staatsorgane.

Die örtlichen Volkvertretungen sind in ihrem jeweiligen Territorium die einzigen Organe, die unter aktiver Mitgestaltung der Bürger aus unmittelbarer Legitimation und in eigener Entscheidung politische Machtfunktionen ausüben. Der Rahmen dieser Machtausübung ist, entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, ausschließlich durch die Verfassung und die Gesetze bestimmt. Der demokratische Zentralismus bewirkt, daß diese örtliche Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen nicht autark und isoliert vom gesellschaftlichen Ganzen erfolgt, sondern als Bestandteil des Gesamtsystems der durch die Volkvertretungen ausgeübten politischen Macht der Werktätigen. Dieses Gesamtsystem, von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen gegliedert, ist vielfach ineinander verflochten, und jede Ebene hat in ihm spezifische, den Interessen des Ganzen ebenso wie den örtlichen Belangen dienende Aufgaben zu erfüllen.